

Statuten FC Büren



1. JULI 2023

Fussballclub Büren an der Aare

Statuten



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name und Zweck _____	2
Artikel 2	Mitgliedschaft _____	2
Artikel 3	Beitritt, Mutationen, Austritt, Ausschluss _____	3
Artikel 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder _____	5
Artikel 5	Organe _____	6
Artikel 6	Generalversammlung _____	6
Artikel 7	Der Vorstand _____	8
Artikel 8	Kommissionen _____	9
Artikel 9	Mannschaftsversammlungen _____	9
Artikel 10	Revisionsstelle _____	10
Artikel 11	Finanzen _____	10
Artikel 12	Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen _____	11
Artikel 13	Änderung der Statuten _____	11
Artikel 14	Auflösung des Vereins _____	11
Artikel 15	Schlussbestimmungen _____	12

Fussballclub Büren an der Aare

Statuten



Artikel 1 Name und Zweck

1.1 Name

Der Fussballclub Büren an der Aare (FC Büren, FCB) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Büren an der Aare. Der Verein wurde am 6. Januar 1938 in Büren an der Aare gegründet.

1.2 Mitglied SFV

Der FC Büren ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) sowie des Seeländischen Fussballverbandes (SEFV). Der FC Büren, seine Gremien, Funktionäre und Mitglieder anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der genannten Verbände sowie der Organe und Kommissionen des Weltfussballverbandes (FIFA) und der Europäischen Fussball-Union (UEFA).

1.3 Zweck

Der FC Büren bezweckt die Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit. Er fördert insbesondere den Kinder- und Juniorenfussball.

1.4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben des FC Büren sind rot / weiss.

1.5 Neutralität

Der FC Büren ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Mitgliedschaft

2.1 Stimmberechtigte Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) den Aktivmitgliedern,
- b) den Freimitgliedern,
- c) den Ehrenmitgliedern sowie Ehrenpräsidenten bzw. –Präsidentinnen,
- d) den Passivmitgliedern.

2.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle aktiven Fussballer/-innen, die als Aktivsportler/-innen beim SFV gemeldet sind, über einen Spielerpass verfügen und das 16. Altersjahr überschritten haben.

Fussballclub Büren an der Aare

Statuten



2.3 Freimitglieder

Wer dem Verein während 15 Jahren ununterbrochen als Aktivmitglied angehört, wird zum Freimitglied ernannt.

2.4 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat. Hat das zu ehrende Mitglied das Präsidium inne, erfolgt die Ernennung zum Ehrenpräsidenten bzw. zur Ehrenpräsidentin.

2.5 Passivmitglieder

Personen, welche die Statuten anerkennen und den Vereinszweck unterstützen, können als Passivmitglieder dem Verein beitreten.

2.6 Weitere Mitglieder

Dem Verein gehören ausserdem als nicht stimmberechtigte Personen an:

- a) Juniorinnen und Junioren unter 16 Jahren (SFV-Juniorenalter),
- b) Gönnerinnen und Gönner sowie Sponsorinnen und Sponsoren,
- c) Vertraglich gebundene Personen (z.B. Trainer)

Artikel 3 Beitritt, Mutationen, Austritt, Ausschluss

3.1 Beitritt

3.1.1 Grundsatz

Der Beitritt erfolgt grundsätzlich durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung rückwirkend auf Beginn des laufenden Vereinsjahres.

3.1.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden unmittelbar nach der Ausstellung des Spielerpasses bzw. nach dem 16. Geburtstag provisorisch als stimmberechtigte Mitglieder in den Verein aufgenommen. Die definitive Aufnahme erfolgt rückwirkend an der nächstfolgenden Generalversammlung.

3.2 Ernennungen

3.2.1 Freimitglieder

Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt ohne weiteres 15 Jahre nach dem Beitritt zum Verein. Die Mutation wird der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht.

3.2.2 Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenpräsidenten oder zur Ehrenpräsidentin erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung.

Fussballclub Büren an der Aare

Statuten



3.3 Übertritt

3.3.1 Zum Passivmitglied

Aktivmitglieder können den Übertritt zum Passivmitglied jeweils auf Beginn eines neuen Vereinsjahres (1. Juli) erklären.

3.4 Austritt

3.4.1 Passiv- und Freimitglieder

Passiv- und Freimitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

3.4.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können den Austritt jeweils auf Ende des Vereinsjahres (30. Juni) erklären. Das entsprechende Gesuch ist bis am 31. Dezember des Vorjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

3.5 Ausschluss, Boykott

3.5.1 Ausschluss

Verstösst ein Mitglied vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Statuten oder diejenigen der übergeordneten Verbände oder widersetzt es sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre kann der Vorstand den Ausschluss des bzw. der Fehlbaren beschliessen.

3.5.2 Boykott

Der Vorstand kann Aktivmitglieder, Juniorinnen und Junioren beim SFV zum Boykott anmelden, wenn diese den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

3.5.3 Rekurs

Der Beschluss über Ausschluss oder Boykott ist dem bzw. der Betroffenen schriftlich und begründet mit eingeschriebener Post zu eröffnen. Er kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich angefochten werden. Dieser Rekurs ist dem Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

3.6 Weitere Bestimmungen

3.6.1 Aufnahme von Jugendlichen

Die Aufnahme von Jugendlichen unter 16 Jahren in die Juniorenmannschaften und die Beschaffung der entsprechenden Spielerpässe bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt.

3.6.2 Information der GV

Der Vorstand informiert die ordentliche Generalversammlung über alle erfolgten Mutationen, soweit diese nicht in deren Kompetenz fallen.

Fussballclub Büren an der Aare

Statuten



Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Mitgliederbeitrag

4.1.1 Grundsatz

Alle stimmberechtigten Mitglieder schulden dem Verein einen Mitgliederbeitrag, welcher jeweils an der ordentlichen Generalversammlung fürs Folgejahr festgelegt wird. Der Mitgliederbeitrag wird im Anhang 1 dieser Statuten für folgende Kategorien festgelegt:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Junioren bis
- Junioren bis
- Junioren bis

Der Mitgliederbeitrag wird zu Beginn des Vereinsjahres geschuldet.

4.1.2 Beim Austritt

Austretende Mitglieder schulden dem Verein den Mitgliederbeitrag für das gesamte laufende Vereinsjahr. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden. Beim Austritt gehen sämtliche Leihgaben zurück an den Verein, defekte oder fehlende Effekten müssen ersetzt oder bezahlt werden.

4.1.3 Beitragserlass

Keinen Mitgliederbeitrag schulden die Ehrenmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder, Trainer bzw. Trainerinnen und Funktionäre bzw. Funktionärinnen.

4.2 Reduktion, Fälligkeit

4.3.1 Reduktion oder Erlass der Beiträge

Der Vorstand kann auf Gesuch hin den Mitgliederbeitrag für einzelne Aktivmitglieder, Juniorinnen und Junioren reduzieren oder ganz erlassen, wenn diese eine Berufslehre bzw. ein Studium absolvieren oder der geschuldete Betrag aus sozialen Gründen nicht zumutbar ist.

4.3.2 Mahngebühr

Der geschuldete Betrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Muss der Betrag gemahnt werden, wird eine Mahngebühr von 10 Franken erhoben.

4.4 Rechte

4.4.1 Trainings- und Spielmöglichkeiten

Der Verein bietet den Mitgliedern, Juniorinnen und Junioren Trainings- und Spielmöglichkeiten in einer ihnen entsprechenden Fussballmannschaft. Die Mannschaft kann auch im Rahmen einer Gruppierung mit benachbarten Vereinen gebildet werden.

Fussballclub Büren an der Aare

Statuten



4.4.2 Kameradschaft

Der Verein bietet den Mitgliedern Möglichkeiten zu Freizeitaktivitäten und Anlässe zur Pflege der Kameradschaft.

Artikel 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Kommissionen
- e) die Mannschaftsversammlungen
- f) die Revisionsstelle

Artikel 6 Generalversammlung

6.1 Grundsätzliches

6.1.1 Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten übertragen werden.

6.1.2 Zusammensetzung

Die Generalversammlung wird gebildet durch die gemäss Artikel 2 stimmberechtigten Mitglieder. Die Generalversammlung kann nicht stimmberechtigte Personen zu den Verhandlungen zulassen. Diese haben weder Antrags- noch Stimmrecht.

6.1.3 Leitung, Protokoll

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin geleitet. Über die Verhandlungen wird schriftlich Protokoll geführt.

6.1.4 Teilnahmepflicht

Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an den Generalversammlungen obligatorisch.

6.1.5 Einladung

Die stimmberechtigten Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich, per Brief oder E-Mail eingeladen. Für Passivmitglieder und nicht stimmberechtigte Personen erfolgt die Einladung per Inserat im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Büren an der Aare. Weiter wird die Einladung und die Traktandenliste auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht

6.2 Ordentliche Generalversammlung

6.2.1 Termin

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb 60 Tage nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Fussballclub Büren an der Aare

Statuten



6.2.2 Anträge

Anträge von Mitgliedern an die ordentliche Generalversammlung sind jeweils bis am 15. Juni schriftlich beim Vorstand einzureichen.

6.2.3 Geschäfte

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäft:

- a) Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen,
- b) Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten bzw. der Präsidentin
 - des sportlichen Leiters bzw. der sportlichen Leiterin,
 - der Trainer
 - des Juniorenobmanns,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisionsstelle,
- d) Beschluss über das Tätigkeitsprogramm,
- e) Beschluss über die Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder, Freimitglieder, Juniorinnen und Junioren,
- f) Beschluss über das Budget,
- g) Wahlen
 - des Präsidenten bzw. der Präsidentin,
 - der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - der Revisionsstelle,
- h) Beschluss bzw. Kenntnisnahme von Mitgliedermutationen,
- i) Beschluss über Ausgaben, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen,
- j) Beschluss über Anträge von Mitgliedern,
- k) Beschluss über angefochtene Vereinsausschlüsse,
- l) Beschluss über Statutenrevisionen (mit qualifiziertem Mehr).

6.3 Ausserordentliche Generalversammlung

6.3.1 Einberufung durch Vorstand

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

6.3.2 Einberufung durch Mitglieder

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Das mit den nötigen Unterschriften unterzeichnete Begehren ist unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mit eingeschriebener Post beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen nach Erhalt des Begehrens unter Wahrung der Einladungsmodalitäten durchzuführen.

6.3.3 Geschäfte

Der ausserordentlichen Generalversammlung obliegen:

- a) Beschluss bzw. Kenntnisnahme von Mitgliedermutationen,
- b) Beschluss über angefochtene Vereinsausschlüsse,

Fussballclub Büren an der Aare

Statuten



- c) Beschluss über Statutenrevisionen (mit qualifiziertem Mehr).
- d) Beschluss über Ausgaben, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen,
- e) Beschluss über Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung, sofern diese nicht ordnungsgemäss erledigt werden konnten
- f) Beschluss über ausserordentliche Rechnungsrevisionen
- g) Beschluss über Anträge von Mitgliedern.

Artikel 7 Der Vorstand

7.1 Konstituierung

Dem Vorstand gehören mindestens fünf Personen an. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Das Vizepräsidium kann auch von einem Ressortleiter bzw. -Leiterin gemäss Absatz 7.2, Buchstabe d) bis i) ausgeübt werden.

7.2 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden an der ordentlichen Generalversammlung von den anwesenden Mitgliedern jeweils für zwei Jahre gewählt.

7.3 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich im Maximum durch folgende Chargen und Ressortleiter bzw. -Leiterinnen zusammen:

- a) Präsident bzw. Präsidentin
- b) Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin
- c) Kassier bzw. Kassierin
- d) Sekretär bzw. Sekretärin
- e) Sportlicher Leiter bzw. sportliche Leiterin
- f) Leiter bzw. Leiterin für Marketing und Sponsoring
- g) Leiter bzw. Leiterin der Juniorenbewegung
- h) Leiter bzw. Leiterin Infrastruktur
- i) Leiter bzw. Leiterinnen Anlässe

7.4 Einberufung

Der Präsident bzw. die Präsidentin beruft den Vorstand mindestens alle zwei Monate einmal zu einer Sitzung ein.

7.5 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7.6 Leitung, Protokoll

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin geleitet. Über die die Themen und Beschlüsse wird schriftlich Protokoll geführt.

Fussballclub Büren an der Aare

Statuten



7.7 Rechtsverbindliche Zeichnung

Der Präsident bzw. die Präsidentin führt mit einem zweiten Vorstandsmitglied durch kollektive Zeichnung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

7.8 Geschäfte

- a) die Vertretung des Vereins, nach innen und nach aussen
- b) die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung,
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- d) der Vollzug der Statuten,
- e) die Verantwortung für die Wahrung der Ordnung und Sicherheit auf dem Sportareal,
- f) die Wahl der Funktionäre bzw. Funktionärinnen und Trainer bzw. Trainerinnen
- g) alle übrigen Vereinsgeschäfte, sofern diese nicht gemäss Gesetz oder diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

7.9 Budget- und Jahresrechnung

Der Vorstand erstellt alljährlich ein Budget und unterbreitet dieses und die Jahresrechnung der ordentlichen Generalversammlung zum Beschluss.

7.10 Ausgabenkompetenz

- a) einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.00,
- b) wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1000.00,
- c) gebundene Ausgaben.

Artikel 8 Kommissionen

8.1 Einsetzen von Kommissionen

Der Vorstand kann zur Behandlung spezieller Aufgaben ständige oder nichtständige Kommissionen bilden. Er entscheidet über dessen Zusammensetzung und legt die Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft fest.

8.2 Informationspflicht

Die Präsidien der Kommissionen orientieren den Vorstand über wichtige Obliegenheiten und stellen dem Vorstand Bericht und Antrag.

8.3 Spielkommission

Setzt der Vorstand eine Spielkommission (SPIKO) ein, so wird diese durch den sportlichen Leiter bzw. die sportliche Leiterin präsiert.

Artikel 9 Mannschaftsversammlungen

9.1 Leitung, Einberufung

Die Mannschaftsversammlungen werden durch den jeweiligen Captain der Mannschaft einberufen und geleitet. An diesen Sitzungen kann der Trainer bzw. Trainerin, der

Fussballclub Büren an der Aare

Statuten



sportliche Leiter bzw. die sportliche Leiterin und nach Bedarf weitere Funktionäre und Funktionärinnen teilnehmen. Über die Sitzungen muss nicht schriftlich Protokoll geführt werden.

9.2 **Geschäfte**

Die Mannschaftsversammlung kann Anträge an den Vorstand stellen.

Artikel 10 **Revisionsstelle**

10.1 **Wahl**

Zur Revision der Jahresrechnung wählt die ordentliche Generalversammlung zwei stimmberechtigte Mitglieder als Rechnungsrevisoren oder eine externe, ausgewiesene Revisionsstelle. Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt alternierend.

10.2 **Aufgabe**

Die Revisionsstelle begutachtet die Verbuchung der Kassengeschäfte und prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet über ihre Revisionstätigkeit schriftlich Bericht und Antrag zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.

10.3 **Zwischenrevision**

Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit eine Zwischenrevision vorzunehmen. Sie kann bei Unstimmigkeiten die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand hat die ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen nach Erhalt des Begehrens unter Wahrung der Einladungsmodalitäten durchzuführen.

Artikel 11 **Finanzen**

11.1 **Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) den ordentlichen Mitgliederbeiträgen für Aktivmitglieder, Freimitglieder, Juniorinnen und Junioren,
- b) den Spenden, Schenkungen und Sponsoringbeiträgen,
- c) den Erträgen aus Eintritten und aus Veranstaltungen,
- d) den Erträgen aus dem Clubhaus (Buvette),
- e) allfälligen Beiträgen Dritter (Sportfonds, Gemeinde, etc.).

11.2 **Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung wird jeweils per Ende des Vereinsjahres abgeschlossen. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des nachfolgenden Jahres.

Fussballclub Büren an der Aare

Statuten



11.3 Spezielle Kassen

Das Führen spezieller Kassen (z.B. Mannschaftskassen) bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

11.4 Haftung der Mitglieder

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

12.1 Abstimmungsmodus

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn es von einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

12.2 Stimmengleichheit

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, er gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 13 Änderung der Statuten

13.1 Änderungsanträge

Der Vorstand unterbreitet den stimmberechtigten Mitgliedern die Anträge für Statutenänderungen im vollem Wortlaut 14 Tage vor der beschlussfassenden Generalversammlung zusammen mit der Einladung in schriftlicher oder als PDF in elektronischer Form.

13.2 Qualifiziertes Mehr

Änderungen der Statuten bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 14 Auflösung des Vereins

14.1 Voraussetzung

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

14.2 Qualifiziertes Mehr

Die Auflösung des Vereins bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 ZGB.

Fussballclub Büren an der Aare

Statuten



14.3 Liquidation

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, erfolgt in jedem Fall eine ordentliche Liquidation. Die beschlussfassende Generalversammlung setzt eine entsprechende Kommission ein und überträgt ihr unter Vorbehalt von Absatz 14.4 die uneingeschränkte Kompetenz für die Liquidation.

14.4 Verwendung des Vermögens

Nach Sicherstellung sämtlicher Verbindlichkeiten hinterlegt die Kommission das noch vorhandene Vereinsvermögen beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der Gemeinde Büren an der Aare. Wird innerhalb von 10 Jahren ein neuer Verein mit gleichem Zweck mit Sitz in Büren an der Aare gegründet, kann dieser die Auszahlung des hinterlegten Betrages verlangen. Erfolgt innert dieser Frist keine Gründung eines entsprechenden Vereins, setzt der SFV bzw. die Gemeinde den Geldbetrag für die Förderung des Breitensportes ein.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

15.1. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. August 2023 beraten und beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 21. August 2009 und treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband rückwirkend auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

Namens der Generalversammlung

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

David Schläfli

Thomas Sutter

Büren an der Aare, den 31.05.2023

Genehmigung durch Schweizerischen Fussballverband SFV

Bern, den

Fussballclub Büren an der Aare

Statuten



Anhang 1 Mitgliederbeiträge Saison 2023/2024

Aktivmitglieder

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| a) Aktivmitglieder | 260.- Sfr. |
| b) Freimitglieder (Aktiv) | 200.- Sfr. |
| c) Passivmitglieder | 40.- Sfr. |
| d) Funktionäre | kein Mitgliederbeitrag |

Junioren

- | | |
|---------------|------------------------|
| e) Junioren A | 160.- Sfr. |
| f) Junioren B | 160.- Sfr. |
| g) Junioren C | 160.- Sfr. |
| h) Junioren D | 110.- Sfr. |
| i) Junioren E | 110.- Sfr. |
| j) Junioren F | 110.- Sfr. |
| k) Junioren G | kein Mitgliederbeitrag |